



Statuten

Verein Landschaftspark Binntal¹ (LPB)

(die nachstehenden Formulierungen halten sich eng an die geltenden Statuten des Trägervereins „Binntal Pur“ vom 4.10.2002/18.6.2004. Die Änderungen/Ergänzungen wurden insbesondere im Zusammenhang mit dem Parkvertrag vorgenommen.)

NAME / SITZ

Art. 1

Der Verein Landschaftspark Binntal (LPB) ist die Trägerorganisation des „Regionalen Naturparks Binntal,“; er bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in Binn. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen (Art. 61 ZGB).

ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt, im Rahmen des Parkvertrags gemäss NHG und der Pärke-Verordnung, die Erfüllung der übergeordneten BAFU-Ziele und der folgenden parkspezifischen Ziele im Parkgebiet:

- Erhalten und Aufwerten der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna;
- Erhalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Kulturgüter und Ortsbilder;
- Fördern der nachhaltigen regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft);
- Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation;
- Fördern des kulturellen Lebens;
- Fördern der Umweltbildung.

Der Verein verfolgt ausschliesslich die erwähnten, gemeinnützigen Zielsetzungen und ist politisch unabhängig.

Im Übrigen gilt der zwischen dem LP Binntal und den Parkgemeinden abgeschlossene „Parkvertrag“.

Der Perimeter des Landschaftsparks Binntal umfasst die Gemeindegebiete von Binn, Bister, Blitzingen, Ernen, Grengiols und Niederwald (Parkgemeinden). Er kann erweitert werden, wenn weitere Gemeinden die Vereinsziele anerkennen und mindestens zwei Drittel der bisherigen Parkgemeinden sowie Vereinsvorstand und Vereinsversammlung der Erweiterung zustimmen. Der definitive Entscheid obliegt der Vereinsversammlung.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Nebst den Parkgemeinden, die über die Mitgliedschaft verfügen müssen, können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden, die endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

¹ Der verwendete Begriff ‚Landschaftspark Binntal‘ ist gleichbedeutend mit ‚Regionaler Naturpark Binntal‘.

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

ORGANISATION

Art. 4

Der Verein hat folgende Organe:

- die Vereinsversammlung;
 - den Vorstand;
 - die Geschäftsstelle;
 - die Revisionsstelle.
-

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 5

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Protokolls;
- Abnahme des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsstelle;
- Abnahme von Jahresrechnung und Bilanz;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Erledigung der Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung übertragen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, der Vereinsversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind mindestens dreissig Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die nicht ordentlich auf der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Parkgemeinden vertreten ist.

Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Zur Gültigkeit der Vereinsbeschlüsse bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Parkgemeinden.

Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

Art. 6

Der Vorstand umfasst mindestens neun Mitglieder und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Die Parkgemeinden bestimmen je einen Vertreter/Vertreterin, welche/r im Vorstand Einsitz nimmt. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäftsführung erfordert. Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Geschäftsführer/-führerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Präsident bzw. Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches Gemeindevertreter ist, führen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann die Kollektivunterschrift auch dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter erteilen, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Leitung der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Wahl des Geschäftsführers / -führerin;
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Erlass von Reglementen;
- Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Beschaffung finanzieller Mittel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
- Beschlussfassung über die 4-Jahresprogramme nach NFA sowie die jährlichen Aktionsprogramme und Budgets, die von der Geschäftsstelle vorgelegt werden;
- alle übrigen Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 7

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer/-führerin geleitet. Ihre Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus dem Pflichtenheft und der Stellenbeschreibung. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und des Regionalen Naturparks Binntal.

Sie überwacht die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und die Aktivitäten in Bezug auf den Vereinszweck, erstattet dem Vorstand entsprechend Bericht und stellt Antrag. Sie verwaltet die dem Verein übertragenen Mittel gemäß den eingegangenen Verpflichtungen und legt regelmässig darüber Bericht ab. Sie organisiert und begleitet die vom Vorstand beschlossenen Projektarbeiten und pflegt Kontakte mit den verschiedenen Partnern.

REVISIONSSTELLE

Art. 8

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres Bilanz und Jahresrechnung und erstellt zu Händen der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

FINANZEN

Art. 9

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- Spenden, Schenkungen, Legate;
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen;
- Erträge aus eigenen Aktivitäten.

Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den von der Vereinsversammlung festgelegten Ansätzen.

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VEREINSJAHR /
RECHNUNGSJAHR

Art. 10

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Fusion und Auflösung des Trägervereins Landschaftspark Binntal bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinversammlung anwesenden Mitglieder sowie von mindestens 2/3 der Parkgemeinden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das dannzumal vorhandene Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 4.10.2002 sowie an den Vereinsversammlungen vom 18.06.2004 und vom 27.02.2010 beschlossen bzw. geändert worden.
